

Ordnung des LDV über die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gegen die Mitglieder des LDV und deren Mitglieder sowie gegen Teilnehmer an Wettbewerben des LDV

(Disziplinarordnung - DO)

Alle in der Ordnung getätigten Aussagen in der männlichen Form sind als geschlechtslose Äußerungen zu verstehen.

Abschnitt I - Allgemeines

§1 - Zuständigkeit

Disziplinarmaßnahmen nach dieser Ordnung oder einer anderen Ordnung des LDV werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, vom Schiedsgericht des LDV ausgesprochen. Ist kein Schiedsgericht gewählt oder ist mindestens ein Schiedsrichter Beteiligter im Disziplinarverfahren, liegt die Zuständigkeit beim Präsidium.

§2 - Verfahren

(1) Ein Disziplinarverfahren ist durch zu führen wenn:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) das Präsidium oder eines seiner Mitglieder in seiner Funktion als solches,
- c) ein Mitglied des LDV,
- d) eine Vereinigung nach § 7 Absatz 1 der Ligaordnung,
- e) ein Ligaleiter, Wettkampfleiter bzw. Turnierleitung oder
- f) derjenige, gegen den das Verhalten gerichtet war, das mit einer Disziplinarmaßnahme geahndet werden soll dies beantragen.

In den Fällen der Buchstaben c) bis f) ist der Antrag schriftlich oder in elektronischer Form mit einer Begründung an die zuständige Stelle zu richten. In den anderen Fällen genügt die Einreichung des entsprechenden Beschlusses. Ein Disziplinarverfahren kann von Amts wegen durchgeführt werden, wenn diese Ordnung dies vorsieht. Disziplinarmaßnahmen nach einer anderen Ordnung des LDV bedürfen dieses Antrages nicht.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a) und b) ist der Antrag unverzüglich nach der Beschlussfassung darüber einzureichen. In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben c) bis f) ist der Antrag innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Ereignisses, dessen wegen eine Disziplinarmaßnahme angestrebt wird zu versenden.
- (3) Die für die Disziplinarmaßnahme zuständige Stelle hat den Sachverhalt fest zu stellen, die Beteiligten und gegebenenfalls weitere Personen an zu hören und eine Entscheidung zu fällen. Die Entscheidung ist mit Begründung schriftlich oder auf elektronischem Wege an die Beteiligten zu versenden. Jede Disziplinarmaßnahme ist von der zuständigen Stelle dem Präsidium unverzüglich zu melden.
- (4) Fällt die zuständig Stelle nicht innerhalb von 35 Tagen nach Versand des Antrages eine Entscheidung darüber, kann jeder der Beteiligten schriftlich oder in elektronischer Form Beschwerde beim Präsidium einlegen. Die Beschwerde muss eine Begründung enthalten. Erfüllt sie diese Vorgabe nicht, ist sie vom Präsidium zurückzuweisen. Das Präsidium legt die Beschwerde der nächsten Delegiertenversammlung vor. Liegen dem Präsidium mehr als drei Beschwerden vor, hat es innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der letzten Beschwerde eine Delegiertenversammlung einzuberufen.

§3 - Beteiligte

(1) Beteiligte am Disziplinarverfahren sind:

- a) der oder die Antragsteller,
- b) derjenige oder diejenigen, gegen die sich die Disziplinarmaßnahme richten soll und
- c) derjenige oder diejenigen, gegen die sich das Verhalten gerichtet hat, das mit einer Disziplinarmaßnahme geahndet werden soll.

(2) Ist die zuständige Stelle selbst Beteiligte am Disziplinarverfahren, geht die Zuständigkeit auf die nächsthöhere Instanz über. Setzt sich die zuständige Stelle aus mehreren Personen zusammen und ist eine dieser Personen Beteiligter, so bleibt die Zuständigkeit mit Ausnahme des § 1 Satz 2 erhalten. Der Beteiligte darf jedoch nicht an der Entscheidungsfindung Teil haben.

§4 - Gebühr

Für die Bearbeitung des Antrages nach § 2 Absatz 1 Buchstaben c), d) und f) erhebt der LDV eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 €. Diese ist spätestens sieben Tage nach Antragstellung dem LDV auf das Verbandskonto zu überweisen. Wird dem Antrag ganz oder teilweise statt gegeben, wird die Gebühr zurück erstattet, sobald die Frist zur Einlegung der Beschwerde abgelaufen ist. Anderenfalls wird die Gebühr bis zur Entscheidung über die Beschwerde einbehalten. Satz 3 gilt auch, wenn dem Antrag erst in einer späteren Instanz ganz oder teilweise stattgegeben wird.

§5 - Ablehnung des Antrages

Ein Antrag gemäß § 2 Absatz 1 ist nach § 2 Absatz 3 ab zu lehnen, wenn:

- a) der Antrag nicht gemäß § 2 Absatz 1 Sätze 2 oder 3 gestellt wurde,
- b) die Frist zur Antragstellung gemäß § 2 Absatz 2 nicht eingehalten wurde,
- c) die Gebühr gemäß § 4 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet wurde oder
- d) die zuständige Stelle das Verhängen einer Disziplinarmaßnahme für nicht erforderlich hält oder keinen Tatbestand für erfüllt ansieht.

In den Fällen der Buchstaben a) bis c) entfällt § 2 Absatz 3 Satz 1. In den Fällen der Buchstaben a) und b) gilt § 7 Absatz 2 Sätze 2 und 3 sinngemäß.

§6 - Beschwerde

- (1) Gegen die Entscheidung gemäß § 2 Absatz 3 können die Beteiligten Beschwerde beim Präsidium einlegen. § 2 Absatz 4 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. Die Beschwerde muss binnen 14 Tagen nach Versand der Entscheidung beim Präsidium eingehen.
- (2) Das Präsidium kann gegen eine Entscheidung gemäß § 2 Absatz 3 Beschwerde beim Schiedsgericht einlegen. Hat das Schiedsgericht die Entscheidung gefällt, leitet sie die Beschwerde des Präsidiums an die nächste Delegiertenversammlung weiter. Die Beschwerde des Präsidiums muss innerhalb von 14 Tagen nach der Meldung nach § 2 Absatz 3 Satz 3 erfolgen.

§7 - Beendigung des Verfahrens

- (1) Das Disziplinarverfahren endet mit der Entscheidung über die Beschwerde oder, wenn keine Beschwerde eingelegt wird mit Ablauf der Beschwerdefrist oder mit Rücknahme des Antrages gemäß § 2 Absatz 1.
- (2) Wird der Antrag zurück genommen, wird die Hälfte der Gebühr nach § 4 zurückerstattet. Bei Antragsrücknahme kann die zuständige Stelle das Disziplinarverfahren von Amts wegen fortführen. Dies soll insbesondere dann geschehen, wenn eine Entscheidung der zuständigen Stelle der sportlichen Fairness dient oder geeignet ist, einen Präzedenzfall in dieser Sache dar zu stellen.

§8 - Meldung vereinsinterner Disziplinarmaßnahmen

Verhängt ein Mitglied nach § 4 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Satzung oder eine Vereinigung nach § 7 Absatz 1 der Ligaordnung gegen eines seiner Mitglieder eine Disziplinarmaßnahme auf Grund eines Vergehens, das nach dieser Ordnung auch geahndet werden könnte, soll es die Disziplinarmaßnahme unter Nennung der Art des Vergehens dem LDV melden. Bei der Bemessung einer Disziplinarmaßnahme nach dieser Ordnung sind Disziplinarmaßnahmen nach Satz 1 zu berücksichtigen.

Abschnitt II Disziplinarmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Ligaspielbetrieb

§9 - Spielstätten von Jugendmannschaften

Sind Spielstätten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 der Ligaordnung wiederholt für die Allgemeinheit zugänglich oder wird dort zum wiederholten Male Alkohol ausgeschenkt, kann der Ligaleiter die entsprechende Mannschaft aus der Liga ausschließen. Eines Antrages nach § 2 Absatz 1 bedarf es nicht.

§ 10 - Alkoholverbot für Minderjährige

- (1) Konsumiert ein Minderjähriger entgegen § 13 der Spielordnung Alkohol, ist er vom Ligaleiter für ein Ligaspiel zu sperren. Verstößt er innerhalb einer Saison ein zweites Mal gegen diese Vorschrift, ist er vom Ligaleiter für weitere drei Spiele zu sperren. Verstößt er ein weiteres Mal dagegen ist er vom Sportwart für den Rest der Saison, mindestens für fünf Ligaspiele saisonübergreifend zu sperren. Eines Antrages nach § 2 Absatz 1 bedarf es nicht.
- (2) Wurden gegen einen Spieler zum wiederholten Male Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 3 verhängt, kann vom Schiedsgericht eine längere Sperre gegen ihn verhängt werden.

§ 11 - Rauch-und Alkoholverbot

- (1) Verstößt ein Spieler oder Schreiber gegen des Rauch-oder Alkoholverbot des § 12 der Spielordnung, ist er vom Ligaleiter für ein Ligaspiel zu sperren. Verstößt er innerhalb einer Saison ein zweites Mal gegen diese Vorschrift, ist er vom Ligaleiter für weitere drei Spiele zu sperren. Verstößt er ein weiteres Mal dagegen ist er vom Sportwart für den Rest der Saison, mindestens für fünf Ligaspiele saisonübergreifend zu sperren. Eines Antrages nach § 2 Absatz 1 bedarf es nicht.
- (2) § 19 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) Wurden gegen einen Spieler oder Schreiber zum wiederholten Male Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 3 verhängt, kann von der Schiedsstelle eine längere Sperre gegen ihn verhängt werden.

§ 12 - Unterlassen von Meldungen

Unterlässt eine Mannschaft zum wiederholten Male eine Meldung nach § 6 Absatz 4 der Ligaordnung, kann sie für die Dauer der laufenden und der folgenden Saison vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.

§ 13 - Einbehaltung von Spielerpässen (optional)

Wird ein Spielerpass nicht gemäß § 8 Satz 5 der Spielordnung zurückgesandt, kann der Sportwart die Mannschaft des betroffenen Spielers solange vom Spielbetrieb ausschließen, bis der Spielerpass vorliegt. Eines Antrages nach § 2 Absatz 1 bedarf es nicht.

§ 14 - Spielberichtsbogen

- (1) Werden Regelverstöße oder besondere Vorkommnisse vorsätzlich nicht auf dem Spielberichtsbogen vermerkt (§ 10 Absatz 2 der Ligaordnung), kann die Mannschaft, die für die Führung des Spielberichtsbogen zuständig ist vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Der Ausschluss darf nicht über die Saison hinaus wirken, es sei denn, der Verstoß wird während des letzten Ligaspiels der Saison begangen.
- (2) Kommt eine Mannschaft ihren Verpflichtungen nach § 10 Absatz 3 der Ligaordnung zum wiederholten Male nicht nach, kann der Sportwart die entsprechende Mannschaft vom Spielbetrieb ausschließen. Der Ausschluss darf nicht über die Saison hinaus wirken, es sei denn, der Verstoß wird während des letzten Ligaspiels der Saison begangen. Eines Antrages nach § 2 Absatz 1 bedarf es nicht.

§ 15 - Spielverlegung

Verstößt eine Mannschaft zum wiederholten Male gegen die Vorschriften des § 12 Absatz 9 der Ligaordnung, kann der Sportwart die entsprechende Mannschaft vom Spielbetrieb ausschließen. Der Ausschluss darf nicht über die Saison hinaus wirken, es sei denn, der ausschlaggebende Verstoß wird während des letzten Ligaspiels der Saison begangen. Eines Antrages nach § 2 Absatz 1 bedarf es nicht. Gleiches gilt für Mannschaften, die Ligaspiele verlegen, ohne die anderen Vorschriften des § 10 der Ligaordnung einzuhalten, insbesondere ohne die Zustimmung des Ligaleiters.

§ 16 - Mangelhafte Darts-Anlage

Kann zum wiederholten Male in einer Spielstätte ein Ligaspiel auf Grund einer mangelhaften Darts-Anlage nicht stattfinden (§ 14 Absatz 1 der Ligaordnung), kann der Sportwart die Spielstätte für den weiteren Ligaspielbetrieb sperren. Die Sperre ist aufzuheben, wenn der Mangel beseitigt ist und glaubhaft gemacht wird, dass er nicht wieder auftritt. Kann auf Grund der Sperre und Ermangelung einer ordnungsgemäßen Ersatz-Spielstätte ein Ligaspiel nicht stattfinden, gilt es für die Heimmannschaft als nicht angetreten i. S. d. Ligaordnung. Eines Antrages nach § 2 Absatz 1 bedarf es nicht.

§ 17 - Nichtvorlage von Spielerpässen (optional)

Werden Spielerpässe zum wiederholten Male gemäß § 14 Absatz 6 der Ligaordnung nicht vorgelegt, kann der Sportwart die entsprechende Mannschaft vom Spielbetrieb ausschließen. Der Ausschluss darf nicht über die Saison hinaus wirken, es sei denn, der ausschlaggebende Verstoß wird während des letzten Ligaspiels der Saison begangen. Eines Antrages nach § 2 Absatz 1 bedarf es nicht.

§ 18 - Ausschluss von Spielern

- (1) Wird ein Spieler von einem Ligaspiel ausgeschlossen, insbesondere auf Grund von § 14 Absatz 7 Buchstaben b) oder c) der Ligaordnung, ist er vom Ligaleiter für ein Ligaspiel zu sperren. Wird er innerhalb einer Saison ein zweites Mal ausgeschlossen, ist er vom Ligaleiter für weitere drei Spiele zu sperren. Wird er ein weiteres Mal ausgeschlossen, ist er vom Sportwart für den Rest der Saison, mindestens für fünf Ligaspiele saisonübergreifend zu sperren. Eines Antrages nach § 2 Absatz 1 bedarf es nicht.
- (2) Wurden gegen einen Spieler zum wiederholten Male Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 3 verhängt, kann vom Schiedsgericht eine längere Sperre gegen ihn verhängt werden.

§ 19 - Pflichtverletzung durch Schreiber

- (1) Kommt ein Schreiber seinen Verpflichtungen, insbesondere nach § 15 Absatz 2 der Ligaordnung nicht nach, kann er vom Ligaleiter für ein bis drei Ligaspiele gesperrt werden. Die Dauer der Sperre hat sich nach der Schwere der Pflichtverletzung und danach zu richten, wie oft der Schreiber seine Pflichten im Laufe der Saison schon verletzt hat. Eines Antrages nach § 2 Absatz 1 bedarf es nicht.
- (2) Ist der Schreiber nicht für Ligaspiele gemeldet, kann die Schiedsstelle eine andere geeignete Disziplinarmaßnahme gegen ihn oder die Mannschaft, die ihn gestellt hat, verhängen.

§ 20 - Unterbrechung von Ligaspielen

- (1) Hat ein Spieler mehrfach Ligaspiele entgegen § 16 der Ligaordnung unterbrochen, kann er vom Ligaleiter für ein bis drei Ligaspiele gesperrt werden. Die Dauer der Sperre hat sich danach zu richten, wie oft gegen den Spieler bereits Disziplinarmaßnahmen aus diesem Grund verhängt wurden. Eines Antrages nach § 2

Absatz 1 bedarf es nicht.

- (2) Wurden gegen einen Spieler zum wiederholten Male Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 1 verhängt, kann vom Schiedsgericht eine längere Sperre gegen ihn verhängt werden.

§ 21 - Wirkung des Ausschlusses von Mannschaften

- (1) Wird eine Mannschaft nach dieser Ordnung für eine bestimmte Anzahl von Ligaspielen vom Ligaspielbetrieb ausgeschlossen, so hat sie diese Ligaspiele dennoch zu bestreiten. Gewinnt sie das Ligaspiel, erhält sie statt der beiden Pluspunkte jedoch zwei Minuspunkte, verliert sie es, erhält sie statt der beiden Minuspunkte vier. Die Legs und Sets werden wie gespielt übernommen.
- (2) Wird eine Mannschaft für eine ganze Saison oder den Rest einer laufenden Saison ausgeschlossen, gilt § 11 Absatz 5 der Ligaordnung entsprechend.
- (3) Die zuständige Stelle kann zusätzlich und ersatzweise zum Ausschluss einer Mannschaft eine geeignete Disziplinarmaßnahme gegen den Mannschaftskapitän erlassen. Wird diese zusätzlich erlassen, wird die Gebühr nach § 34 nur einmal erhoben.

§ 22 - Sonstige Disziplinarmaßnahmen

- (1) Die Schiedsrichter der Ligaspiele und die Mannschaftskapitäne melden über einen Eintrag im Spielberichtsbogen jegliches unsportliche Verhalten und jedes Verhalten, das geeignet ist, dem Ansehen des Dartsports oder des LDV zu schaden den Ligaleitern. Insbesondere sind Störungen des Spielbetriebs, Zornausbrüche und übermäßiger Alkoholkonsum während der Ligaspiele zu melden. Die Ligaleiter leiten solche Meldungen an den Sportwart weiter.
- (2) Der Sportwart beantragt in solchen Fällen die Verhängung einer geeigneten Disziplinarmaßnahme und schlägt eine solche vor.

Abschnitt III Disziplinarmaßnahmen im Zusammenhang mit Wettkämpfen des LDV

§ 23 - entfällt

§ 24 - Turnier-Formulare

- (1) Verstößt eine Turnierleitung gegen § 4 Absatz 2 oder 3 der Wettkampfordnung, kann der Sportwart die Mitglieder der Turnierleitung für ein bis drei Turniere sperren. Die Dauer der Sperre hat sich danach zu richten, wie oft gegen die jeweiligen Mitglieder bereits Disziplinarmaßnahmen aus diesem Grund verhängt wurden. Eines Antrages nach § 2 Absatz 1 bedarf es nicht.
- (2) Wurden gegen Mitglieder der Turnierleitung zum wiederholten Male Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 1 verhängt, kann vom Schiedsgericht eine längere Sperre gegen sie verhängt werden.

§ 25 - Gesperrte Spieler

- (1) Nimmt ein Spieler trotz Sperre an einem Turnier teil (§ 5 Absatz 2 der Wettkampfordnung), beginnt seine Sperre nach dem Turnier erneut zu laufen. Der Sportwart hat ihn für ein weiteres Turnier zu sperren.
- (2) Hatte das Wettkampfgericht von der Sperre Kenntnis und ließ die Teilnahme trotzdem zu, kann der Sportwart die Mitglieder des Wettkampfgerichts für ein bis drei Turniere sperren. Die Dauer der Sperre hat sich danach zu richten, wie oft gegen die jeweiligen Mitglieder bereits Disziplinarmaßnahmen aus diesem Grund verhängt wurden.
- (3) Für die Disziplinarmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 bedarf es keines Antrages nach § 2 Absatz 1.
- (4) Wurden gegen den Spieler zum wiederholten Male Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 1 verhängt, kann vom Schiedsgericht eine längere Sperre gegen ihn verhängt werden.
- (5) Wurden gegen Mitglieder des Wettkampfgerichts zum wiederholten Male Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 2 verhängt, kann von der Schiedsstelle eine längere Sperre gegen sie verhängt werden.

§ 26 - Rauch-und Alkoholverbot

- (1) Verstößt ein Spieler gegen ein Verbot des § 12 der Spielordnung, hat der Sportwart ihn für ein bis drei Turniere zu sperren. Die Dauer der Sperre hat sich danach zu richten, wie oft gegen den Spieler bereits Disziplinarmaßnahmen aus diesem Grund verhängt wurden. Eines Antrages nach § 2 Absatz 1 bedarf es nicht.
- (2) Wurden gegen einen Spieler zum wiederholten Male Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 1 verhängt, kann vom Schiedsgericht eine längere Sperre gegen ihn verhängt werden.

§ 27 - Ausschluss von Spielern

- (1) Wird ein Spieler nach § 13 der Wettkampfordnung von einem Turnier ausgeschlossen, hat der Sportwart ihn für ein Turnier zu sperren. Wird er innerhalb einer Saison ein zweites Mal ausgeschlossen, ist er vom Sportwart für weitere drei Turniere zu sperren. Wird er ein weiteres Mal ausgeschlossen ist er vom Sportwart für den Rest der Saison, mindestens für fünf Turniere saisonübergreifend zu sperren. Eines Antrages nach § 2 Absatz 1 bedarf es nicht.
- (2) Wurden gegen einen Spieler zum wiederholten Male Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 1 verhängt, kann von der Schiedsstelle eine längere Sperre gegen ihn verhängt werden.

§ 28 - Pflichtverletzung durch Schreiber

- (1) Kommt ein Schreiber seinen Verpflichtungen, insbesondere nach § 23 Absatz 1 der Wettkampfordnung nicht nach, kann er vom Ligaleiter für ein bis drei Turniere gesperrt werden. Die Dauer der Sperre hat sich nach der Schwere der Pflichtverletzung und danach zu richten, wie oft der Schreiber seine Pflichten im Laufe der Saison schon verletzt hat. Eines Antrages nach § 2 Absatz 1 bedarf es nicht.
- (2) Ist der Schreiber für Turniere nicht spielberechtigt oder nimmt gewöhnlich nicht an diesen teil, kann das Schiedsgericht eine andere geeignete Disziplinarmaßnahme gegen ihn oder den Ausrichter, der ihn verpflichtet hat verhängen.

Abschnitt IV Sonstige Disziplinarmaßnahmen

§ 29 - Gemeinsame Sperren

Wird ein Spieler nach dieser oder einer anderen Ordnung für Ligaspiele gesperrt, kann die Sperre auch für Turniere ausgesprochen werden, wird ein Spieler für Turniere gesperrt, kann die Sperre auch für Ligaspiele ausgesprochen werden.

§ 30 - Weiter reichende Disziplinarmaßnahmen

- (1) Auf Antrag der zuständigen Stelle kann das Schiedsgericht weiter reichende Disziplinarmaßnahmen als die in dieser Ordnung genannten verhängen. Ist die Schiedsstelle selbst zuständige Stelle, kann das Präsidium dies tun. Dies soll insbesondere bei wiederholten Regelverstößen geschehen.
- (2) Weniger weit reichende Disziplinarmaßnahmen können von der zuständigen Stelle verhängt werden, wenn die Verhängung der Disziplinarmaßnahme in ihrem Ermessen liegt.

§ 31 - Vereinigungen nach § 7 Absatz 1 der Ligaordnung

Können nach dieser oder einer anderen Ordnung Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder des LDV oder deren Mitglieder verhängt werden, können diese auch gegen Vereinigungen nach § 7 Absatz 1 der Ligaordnung sowie deren Mitglieder verhängt werden.

§ 32 - Allgemeiner Tatbestand

- (1) Verhalten sich Mitglieder des LDV oder deren Mitglieder so, dass dieses Verhalten als unsportlich, schädigend für das Ansehen des Dartsports, des LDV oder eines seiner Organe, deren Mitglieder oder anderer Funktionsträger des LDV gewertet werden kann oder eine Straftat, die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft begangen wurde darstellt, kann gegen sie eine geeignete Disziplinarmaßnahme verhängt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Mitglied trotz mehrfacher Mahnung an seiner Spielstätte unsportliches Verhalten duldet oder fördert.
- (2) Gegen die Mitglieder des LDV oder deren Mitglieder kann eine geeignete Disziplinarmaßnahme verhängt werden, wenn sie gegen die Satzung des LDV verstoßen, dessen Ordnungen und Anordnungen missachten oder Interessen des LDV gefährden.

§ 33 - Geeignete Disziplinarmaßnahmen

- (1) Sieht diese oder eine andere Ordnung keine bestimmte Disziplinarmaßnahme vor, gelten insbesondere die folgenden als geeignet:
 - a) Verwarnung von einzelnen Personen,
 - b) Rüge von Personengruppen und Funktionsträgern,
 - c) Verbot der Teilnahme an Sportveranstaltungen,
 - d) Verbot der Ausübung einer bestimmten Funktion oder jeglicher Funktion,
 - e) zeitlich begrenzter Entzug des Stimmrechts in den Organen des LDV,
 - f) zeitlich begrenzter Entzug aller Mitgliedsrechte,
 - g) Rückforderung von gewährten Beihilfen,
 - h) Ausschluss eines Mitglieds aus dem LDV.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstaben c) und d) sollen zeitlich begrenzt werden.
- (3) Maßnahmen nach Buchstabe d) können zusätzlich zu einer in dieser oder einer anderen Ordnung bestimmten Disziplinarmaßnahme verhängt werden, wenn die Handlung die die Disziplinarmaßnahme rechtfertigt im Zusammenhang mit der Ausübung einer Funktion steht.
- (4) Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstabe g) können nur verhängt werden, wenn die zu ahndende Handlung im Zusammenhang mit der Beihilfe steht, insbesondere wenn sie zu einer Gelegenheit begangen wurde, für die die Beihilfe gewährt wurde. Sie können auch zusätzlich zu einer anderen Maßnahme verhängt werden.
- (5) Für die Maßnahme nach Absatz 1 Buchstabe h) liegt die Zuständigkeit bei der Delegiertenversammlung. Das Schiedsgericht hat dieser eine Empfehlung vorzulegen. Der Ausschluss kann nur aus Gründen des § 6 Absatz 4 der Satzung ausgesprochen werden, insbesondere, wenn gegen das Mitglied wiederholt Disziplinarmaßnahmen nach § 32 verhängt wurden.

§ 34 - Disziplinarmaßnahmen übergeordneter Verbände

Wird dem LDV von einem übergeordneten Verband eine Geldstrafe auferlegt und begründet sich diese auf dem Fehlverhalten eines Mitglieds des LDV oder dessen Mitglied, so kann der LDV im Rahmen des Schadenersatzes den Betrag von dem entsprechenden Mitglied fordern, soweit das Mitglied oder sein Mitglied zumindest fahrlässig gehandelt hat.

Abschnitt V Gebühren und Schlussbestimmungen

§ 35 - Gebühren

- (1) Der LDV erhebt für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen Gebühren. Die Höhe dieser Gebühren legt das Präsidium des LDV mit einfachem Beschluss fest. Eine Ausfertigung des jeweils neusten Beschlusses ist dieser Ordnung beizufügen. Er ist auf gleichem Wege bekannt zu machen, wie diese Ordnung.
- (2) Die Gebühren sind von dem Mitglied des LDV zu entrichten, gegen das die Disziplinarmaßnahme verhängt wurde oder gegen dessen Mitglied die Disziplinarmaßnahme verhängt wurde. Sie sind mit Verhängung der Disziplinarmaßnahme fällig.
- (3) Wird eine Disziplinarmaßnahme in einer späteren Instanz aufgehoben, sind die Gebühren zu erstatten.

§ 36 - Übergangsbestimmungen

Für Disziplinarverfahren, die beim Inkrafttreten dieser Ordnung anhängig sind, auch in einer höheren Instanz, und für Handlungen, die eine Disziplinarmaßnahme nach sich ziehen sollen und vor Inkrafttreten dieser Ordnung begangen wurden gilt Abschnitt I dieser Ordnung mit ihrem Inkrafttreten.

§ 37 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Das Präsidium